

Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Personalamt
[REDACTED]
Steckelhörn 12
20457 Hamburg**Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung über besondere dienstrechtliche Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie (Dienstrechtsverordnung-SARS-CoV-2022)**

25. November 2021

[REDACTED]
Öffentlicher Dienst

Sehr geehrte [REDACTED]

das Personalamt hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 19. November 2021 um eine kurzfristige Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung über besondere dienstrechtliche Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie (Dienstrechtsverordnung-SARS-CoV-2022) gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Telefon: 040-6077661 [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Der Verordnungsentwurf knüpft an bestehende Regelungen an, deren Befristungen weiter verlängert werden. Insofern verweist der DGB auch auf seine bisherigen Positionierungen zu den geregelten Sachverhalten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Vorbemerkungen in der Stellungnahme des DGB zum Entwurf einer Verordnung über besondere dienstrechtliche Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie vom 27. November 2020.

[REDACTED]
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg<http://nord.dgb.de>**Zu Artikel 1 „Verordnung über abweichende Regelungen für die Arbeitszeit im Einsatzdienst der Feuerwehr im Jahr 2022“**

Der DGB sieht die vorgesehene Regelung weiterhin kritisch und steht einer Verlängerung grundsätzlich skeptisch gegenüber. Die Möglichkeit der Mehrarbeit über die Gesundheitsschutzregelung der EU-Richtlinie hinaus nutzt aus gewerkschaftlicher Sicht am Ende ausschließlich der Dienstherrin zum Ausgleich der personellen Defizite, die der Senat bei der Feuerwehr über Jahre hinweg hingenommen hat. Dies kann keine Dauerlösung sein, sondern muss zwingend darin enden, die Mehrbedarfe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit anzuerkennen und ihnen langfristig stellentechnisch mit einer Aufstockung zu begegnen.

Die Schwierigkeit, die Personalstärke zu halten bzw. zu gewährleisten, liegt nicht nur an Corona, sondern auch an der mäßigen Personalpolitik der vergangenen Jahre und den kommenden Abgängen in den Folgejahren. Hier müssen die Ausbildungskapazitäten kurz-

fristig erhöht werden. Dieses wird jedoch schwierig, denn es fehlt sowohl an Ausbildungspersonal als auch an Räumlichkeiten und Übungsplätzen für die Ausbildung an der Feuerwehrakademie. Ursächlich für das fehlende Ausbildungspersonal sind auch die geringe Attraktivität der Stellen und die hohe Belastung des Ausbildungspersonals.

Dem DGB ist bewusst, dass diese Regelung von einigen Beschäftigten begrüßt wird, die freiwillig den zusätzlichen Dienst leisten. Für den DGB ist es ausschlaggebend, dass die in der Verordnung selbst und in der Begründung genannten Aspekte der Freiwilligkeit, des Benachteiligungsverbot und des Gesundheitsschutzes in der Praxis auch gelebt werden.

Wichtig ist, dass es für die Beschäftigten, die sich nicht freiwillig zu dieser Mehrarbeit bereit erklären, auch langfristig keine Nachteile im dienstlichen Fortkommen im Vergleich mit opt-out-bereiten Beschäftigten geben darf.

In Artikel 1 Abs. 2 ist weiterhin vorgesehen, dass die Erklärung zur freiwilligen Verlängerung der Arbeitszeit mit einer Frist von sechs Wochen widerrufen werden kann. Dies ist aus Sicht der Dienststelle zwar nachvollziehbar, um eine Planungssicherheit zu haben, ist aber aus Sicht des DGB nach wie vor problematisch. Zum einen wird weiterhin angezweifelt, ob die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 eine derartige Widerrufsfrist zulässt, zum anderen ist zu bedenken, dass der Widerruf einer entsprechenden Erklärung durch den Beamten bzw. die Beamtin im Regelfall mit Gründen verbunden sein wird und nicht leichtfertig erfolgt. Wenn ein Beamter bzw. eine Beamtin sich schriftlich bereit erklärt, gegen die gültige EU-Richtlinie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu verstoßen, dann sollte es keine Frist geben, mit der diese Zustimmung wieder entzogen werden kann. Der Beamte bzw. die Beamtin muss jederzeit die Möglichkeit haben, für sich wieder die Einhaltung der Schutzbestimmungen einzufordern. Der DGB bittet deswegen erneut darum, auf diese „Nachfrist“ zu verzichten.

Zu Artikel 2 „Zweite Verordnung zur Änderung der VVZS-Abweichungsverordnung 2021“

Der DGB erhebt gegen die Verlängerung der Verordnung keine Einwände. Allerdings bittet der DGB darum, für die geplante umfassende Überarbeitung der VVZS eine Fristsetzung vorzusehen, die die Beteiligung der betroffenen Beschäftigten sinnvoll ermöglicht. Dies setzt eine Beteiligung außerhalb der Ferien voraus, die zeitlich so bemessen ist, dass Rückkopplungen zu den Gewerkschaftsmitgliedern im zuständigen Personalrat möglich sind. Aufgrund der besonderen Situation der Personalratsmitglieder als Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst braucht dies einen entsprechenden Vorlauf.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

